

Maquardt in Brüssel.

- Boyet**, Abolition des logements militaires en temps de paix. 8. * 1 M 20 A
- Brialmont, A.**, Causes et effets de l'accroissement successif des armées permanentes. 8. * 1 M 60 A
- Coup d'oeil** sur la propriété privée des rivières et ruisseaux non navigables et non flottables etc. Code civil, lois, arrêts, projets 1669—1875. 1. Partie. Hoch 4. * 4 M
- Delboeuf, J.**, la psychologie comme science naturelle, son présent et son avenir. gr. 8. * 2 M
- Fressancourt, G. de**, les maisons souveraines de l'Europe. gr. 8. * 3 M 20 A
- Gatti de Gamond, J.**, Histoire de Belgique. 8. * 2 M 80 A
- Hannot**, la photographie dans les armées. 8. * 80 A
- Hermant, E.**, Aide-mémoire de médecin militaire. 8. * 4 M
- Juste, Th.**, la pacification de Gand et le sac d'Anvers 1876. gr. 8. * 2 M 40 A

Maquardt in Brüssel ferner:

- Laveleye, E. de**, l'avenir religieux des peuples civilisés. gr. 8. * 80 A
- la monnaie bimétallique. gr. 8. * 80 A
- Lübke, W.**, Précis de l'histoire des beaux-arts. Trad. par E. Molle. 8. * 4 M
- Merchie**, les secours aux blessés après la bataille de Sedan. gr. 8. * 4 M
- Muller, H.**, Développement de l'artillerie de place et de siège prussienne. gr. 8. * 6 M
- Nothomb**, Essai historique et politique sur la révolution belge. 4. Ed. 2 Tomes. gr. 8. * 9 M 60 A
- Revue belge d'art, de sciences et de technologie militaires.** 1. Année. Tome 1. 8. pro cplt. * 8 M
- Wauwermans**, les machines infernales dans la guerre de campagne. 2. Ed. 8. * 2 M 40 A

Nichtamtlicher Theil.

Nochmals ein Kleinstädter contra Streller.

Herr Streller setzt sich in seiner „Erwiderung“ auf meine Beleuchtung seiner lebenswürdigen Geschäftsmanipulationen auf den Conjunctiv. Sein Schlusssatz redet theils stolz und selbstbewußt, theils höchst unbestimmt. „Vielleicht dürfte“ — „Vielleicht wäre“ — „So dürfte“ u. s. w. Hr. Streller will der unangenehmen Nothwendigkeit, Dinge einzuräumen, die „vielleicht“ sein Selbstbewußtsein wenig stützen, durch die unbestimmte Redeform aus dem Wege gehen. Jeder, der seine „Erwiderung“ liest, soll zugleich zwischen den Zeilen Dinge lesen, von denen Hr. Streller eventuell später behaupten kann, er habe sie nicht gesagt. Mag Hr. Streller immerhin seinen Schlusssatz für einen recht geschickt ausgespielten Trumpf halten, ich erkenne in ihm nur eitel Spiegelfechtere. Hätte Hr. Streller klar und deutlich gesagt: „nur aus Versehen habe ich meinen Fuß auf Ihr Feld gesetzt, es thut mir leid“, so würde ich ihm das geglaubt haben. Da er sich aber auf den Conjunctiv setzt, kann mir Niemand das Recht bestreiten, aus seinen Worten das Gegentheil herauszulesen, und ihn für einen Geschäftsmann zu halten, der prinzipielle Concurrnzmacherei zu dem Behufe treibt, den Buchhandel in den kleinen Städten von sich abhängig zu machen, der das Bestehende zerstört, ohne ein von einem sittlichen Gedanken getragenes, lebensfähiges Neue an seine Stelle zu setzen.

Hr. Streller hält „seinen wirthschaftlich wohl entwickelten Apparat“ freilich für einen Förderer des Wissens, er setzt ihn als das bessere Neue an die Stelle des verrotteten Alten; weshalb liegt ihm aber anscheinend so viel daran, diesen Apparat mit Geheimnißkrämerei zu umhüllen? Was bis jetzt von ihm offenbar geworden ist, und namentlich was ich offenbart habe, ist doch wahrlich nichts weniger als ein Columbasei. Der Gedanke, der darin liegt, ist freilich höchst einfach, seine Ausführung stößt aber bei den Meisten auf Bedenken, da über dasjenige, was Recht und Unrecht sei, zwischen Hrn. Streller und vielen anderen Leuten gewaltige Meinungsdivergenzen obwalten.

Es ist recht dankenswerth, daß Hr. Streller selbst aus der Schule plaudert und uns einen Blick thun läßt in das Getriebe seiner mechanischen Buchhändlerfabrik. Hr. Streller gibt sich nicht die Mühe, Orte auszumitteln, die dem Buchhandel bisher verschlossen waren, er agitirt vielmehr an der Hand eines Ortslexikons — er gibt sich aber noch weniger Mühe, intelligente, gebildete Buchbinder resp. Papierhändler, die in seinen Dienst treten könnten, zu suchen — er schickt vielmehr Papiere zum Ausfüllen an die städtischen Behörden. Diese theilen ihm, wie ich nachstehend zeigen werde, in manchen Fällen bestimmt, in den weitaus meisten Fällen wahrscheinlich, ohne Wahl sämtliche bekannte

Adressen mit. Hr. Streller gründet darauf die Vorschmeichelung eines behördlichen Qualificationszeugnisses. Hatte der betreffende Buchbinder nun schon bisher einen Sparren zu viel im Kopfe, so besitzt er jetzt deren zwei überzählig und noch einen Nagel dazu. Auf diesem Wege steckt Hr. Streller einige hundert Esel in die Löwenhaut.

In ganz kleinen Städten, in denen etwa ein ehemaliger Unteroffizier als Bürgermeister fungirt, mag wohl solcher Anfrage des Hrn. Streller mitunter eine gewisse Wichtigkeit beigelegt werden, und da man sich mit Weltstadtsideen beschäftigt und der Arbeit wenig ist, darüber nachgedacht werden; — in jedem einigermaßen bedeutenderen Gemeinwesen aber (und für die Bedeutung eines Gemeinwesens ist keineswegs allein die Einwohnerzahl maßgebend) wird solch' ein Zettel von Hrn. Streller gleichzeitig mit 6 anderen soeben eingelaufenen, auf denen man sich nach Pinsel-, Seife- u. Fabrikanten erkundigt, einem Büreauschreiber mit dem Auftrage eingehändigt, die gewünschten Adressen sämmtlich aufzuschreiben und den Fragestellern zu übermitteln. Hrn. Streller scheint gar nicht klar zu sein, daß eine städtische Behörde ihre Befugnisse direct überschreitet, wenn sie unter zehn Gewerbetreibenden eine Auslese für Hrn. Streller hält. Ich kann demselben versichern, daß ich in der Lage bin, das sehr genau wissen zu müssen. Was Hr. Streller unter „Vorschläge zur Förderung resp. Gründung des buchhändlerischen Nebengeschäfts“ versteht — darüber auch nur nachzudenken, ist dem hiesigen vielbeschäftigten Magistratsdirigenten gar nicht eingefallen. Der Büreauschreiber denkt, wenn er anders gerade eine Viertelstunde Zeit übrig hat, an einen Kram, wie ihn gewisse Leute auf dem Markte feil halten, Räubergeschichten und Criminalnovellen mit dem Motto: „Fünf Kinder hat sie umgebracht, aus dreien hat sie Wurst gemacht“ — Drucksachen, die er in der Ortsbuchhandlung allerdings nicht vorräthig findet. Vor Jahr und Tag stellte sich mir ein schnapsstinkender Schuster als der Buchhändler aus Nittrik, einem kleinen Dorfe, vor; und daß sich Jeder, der ein paar Räubergeschichten verkauft, Buchhändler nennt, ist ja männiglich bekannt. Hieraus resultirt, daß Hr. Streller kein Recht hat, beim Auswerfen seiner Angel eine obrigkeitliche Empfehlung als Köder aufzustecken; denn er versteht unter dem buchhändlerischen Nebengeschäft, wie das seine weiteren Offerten klar darthun, etwas durchaus Anderes als die meisten resp. Magistrate. Er deckt sich durch einen in der Gegenwart sehr zweideutigen Begriff, wie er denn überhaupt die Zweideutigkeit zu lieben scheint.

Als ich meinen früheren Aufsatz niederschrieb, hatte ich selbstverständlich vorher die verschiedenen in meine Hände gerathenen Streller'schen Geschäftspapiere dem hiesigen Magistratsdirigenten vorgelegt und von ihm die ganz entschiedene Versicherung erhalten,